

Felix Altorfer
Gamlikon 3
8143 Stallikon

KR-Nr. 171/2006

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Ergänzung des Patientinnen- und Patientengesetzes (LS 813.13)

Antrag:

Auf Grund dieser Willkürfaktoren (siehe unten) beantrage ich, dass das Parlament das Patientinnen- und Patientengesetz (LS 813.13) mit einem Zusatzartikel erweitert, der sinngemäss Folgendes umfasst:

Der FFE (Fürsorgerische Freiheitsentzug) ist sehr restriktiv anzuwenden, die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte des Patienten sind vorrangig zu berücksichtigen, die Beurteilung für einen FFE muss vollständig dem Grundsatz «wer ohne die Versorgung in einen Zustand der Verkommenheit geraten würde, die mit der Menschenwürde schlechterdings nicht mehr vereinbar ist» Rechnung tragen und die Behandlung eines Patienten darf in keinem Fall dazu führen, dass seine Menschenwürde eingeschränkt und er zu einem chemischen Objekt degradiert wird.

171/2006

Begründung:

Über 27 Mitbürger werden täglich in der Schweiz zwangseingewiesen. Laut einem kürzlich veröffentlichten Bericht des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums wurden zwischen 2000 und 2002 in der Schweiz 91'313 Menschen in psychiatrische Kliniken eingewiesen. Ungefähr ein Drittel (31.8%) dieser Einweisungen wurden gegen den Willen der Person vollzogen. Jeder 3. wurde somit also zwangsweise eingewiesen. (Das entspricht sage und schreibe einer Menge von 27 Mitbürgern täglich, die ihrer Freiheit beraubt und hinter psychiatrischen «Gittern» ruhig gestellt werden.) Weiter stellt der Bericht fest, dass sich zwischen den einzelnen Kantonen grosse Unterschiede zeigen, was darauf hinweist, dass die Einweisungspraxis einen hohen Grad an Willkür und Interpretation beinhaltet, welcher auf Kosten der grundlegenden Menschenrechte des Patienten durchgeführt wird.

Rechtliche Voraussetzungen

Gemäss Artikel ZGB 397a-f ist FFE wie folgt definiert:

Eine mündige oder entmündigte Person kann wegen

- Geisteskrankheit
- Geistesschwäche
- Trunksucht
- anderer Suchterkrankungen
- schwerer Verwahrlosung

in eine geeignete Einrichtung untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige Betreuung oder Beratung nicht anders erwiesen werden kann.

Dieser Artikel, der doch sehr allgemein gehalten ist, lädt natürlich zu Willkür und subjektiven Entscheiden und Interpretationen ein.

(z.B.: «d.h. dass die vorliegende Krankheit oder Verwahrlosung so stark ausgeprägt ist, dass eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt», wie im Leitfaden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Bern steht, was bereits eine Interpretation darstellt)

Der Bundesrat allerdings hat in seiner Botschaft (BBl 1977) das Ziel dieses Gesetzes mit «wer ohne die Versorgung in einen Zustand der Verkommenheit geraten würde, die mit der Menschenwürde schlechterdings nicht mehr vereinbar ist» präzisiert.

Die Realität im Alltag

Der Kanton Zürich gehört gemäss diesem Bericht zu denjenigen Kantonen, bei denen ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Zwangseinweisungen ausgewiesen wird.

Dazu kommt, dass die «Behandlung» dieser Personen in den psychiatrischen Kliniken alles andere als menschenwürdig ist. Sie werden im Gegenteil gekränkt, verbal gedemütigt, bestraft, zwangsweise ruhig gestellt und des Öfters wird ihnen auch ein Verbot, Kontakte zur Aussenwelt zu pflegen oder Besuche zu empfangen, auferlegt.

In meiner Arbeit in der Menschenrechtsorganisation CCHR kann ich dies anhand zahlreicher Beispiele bestätigen. Obwohl das Gesetz keine medikamentöse Behandlung ohne Einwilligung des Patienten erlaubt, sieht dies in der Praxis anders aus. Gründe für eine Zwangsbehandlung lassen sich leicht finden oder werden allenfalls durch Provokation des Patienten, bis er wütend wird, gerechtfertigt.

Stallikon, 22. Mai 2006

Freundliche Grüsse
Felix Altorfer